

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 08/1999 vom 02.10.1999.
--

Satzung zur kommunalen Sportförderung der Stadt Hennigsdorf

BV 0171/1999

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10, 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) sowie des Artikels 35 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 22.04.1992 (GVBl. I S. 122) und des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 14.07.1999 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Hennigsdorf erkennt und würdigt die Bedeutung des Sports, seine soziale Freizeit-, Gesundheits- und Bildungswerte.

Gesellschaftliche Bedingungen und Entwicklungen im Arbeits- und Freizeitleben führen zu einer ständig steigenden Zahl von Sportinteressenten.

Die Sportförderung ist kommunale Aufgabe, wobei Art und Umfang von örtlichen Gegebenheiten und kommunalpolitischen Entscheidungen im Rahmen der Finanzkraft der Stadt bestimmt werden.

§ 1

Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Hennigsdorf praktiziert eine kommunale Sportförderung für alle sportinteressierten Einwohner der Stadt, insbesondere für die Mitgliedsvereine des Stadtsportverbandes Hennigsdorf. Grundlage jeder Vereinsförderung ist, dass dieser seinen Sitz in Hennigsdorf hat und mindestens 50 % der Mitglieder eines Vereins Einwohner der Stadt Hennigsdorf sind. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung.

Im Mittelpunkt allem vorrangigen Bemühens steht der Breiten-, Kinder- und Jugendsport, wogegen seiner Vorbildwirkung nur schwerpunktmäßig mitbedacht wird, indem im Rahmen der Möglichkeiten Sportstätten zur Verfügung gestellt werden.

Die Stadt Hennigsdorf erkennt die Bedeutung des Schulsports und unterstützt diesen in der Bereitstellung von Hallennutzungszeiten für Schulsport und schulische Arbeitsgemeinschaften.

§ 2

Bereitstellung von Sportanlagen

- (1) Im Interesse der Gesamtkoordination aller Anträge zur Nutzung von städtischen Sportanlagen sowie der Sportanlagen des Landkreises Oberhavel in der Stadt Hennigsdorf sind diese jeweils bis zum 31.04. des laufenden Jahres beim zuständigen Fachdienst Schule/Kultur/Sport einzureichen.
- (2) Die Stadt Hennigsdorf vergibt die in ihrem Besitz befindlichen oder ihr sonst zur Verfügung stehenden Sportanlagen vorrangig an die im Stadtsportverband Hennigsdorf organisierten Sportvereine zur Nutzung. Näheres regelt die Miet- und Benutzungsordnung für Schulsporteinrichtungen und städtische Sportstätten.
Die Vergabe der Nutzungszeiten erfolgt im Benehmen mit dem Stadtsportverband Hennigsdorf e. V. durch den zuständigen Fachdienst Schule/Kultur/Sport.
- (3) Die Stadt behält sich vor, Veranstaltungen und Wettkämpfe in ihren Sporteinrichtungen in Abstimmung mit den Antrag stellenden Vereinen selbst zu terminieren.

§ 3 Finanzielle Förderung

- (1) Die Stadt Hennigsdorf stellt dem Stadtsportverband Hennigsdorf e. V. vorbehaltlich der im Haushaltsjahr eingeplanten Haushaltsmittel einen Zuschuss für die Mitgliedsvereine zur Verfügung.
- (2) Die Stadt Hennigsdorf kann Sportvereinen, denen städtische Sportanlagen zur Bewirtschaftung übergeben werden, Betriebs- und Investitionskostenzuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewähren. Gleiches kann auch für Geschäftsstellen von Vereinen und dem Stadtsportverband Hennigsdorf beantragt werden. Ebenso können Betriebskostenzuschüsse für spezielle Sportanlagen, die die Vereine aufgrund nicht vorhandener Kapazitäten außerhalb des Stadtgebietes angemietet haben, gewährt werden.
- (3) Die Stadt Hennigsdorf stellt für städtische Sportveranstaltungen finanzielle Mittel zur Verfügung. Über die Anträge wird im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens durch den Fachdienst Schule/Kultur/Sport entschieden.
- (4) Die Stadt Hennigsdorf stellt für Hennigsdorfer Sportvereine, die im Stadtsportverband Hennigsdorf organisiert sind und auf der Grundlage der gesamten Sportstättenvergabe Sporthallen des Landkreises Oberhavel in der Stadt Hennigsdorf nutzen müssen, einen Ausgleichsbetrag pro Stunde, der zwischen der Entgelteordnung des Landkreises Oberhavel und der Entgelteordnung zur Miet- und Benutzungsordnung der Stadt Hennigsdorf liegt, zur Verfügung.
- (5) Konkrete Festlegungen zur Art und Weise der Antragstellung, der Bewilligung, des Ausreichungsverfahrens sowie zum Verwendungsnachweis werden in einer gesonderten Förderrichtlinie zur Vergabe von Haushaltsmitteln geregelt.

§ 4 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf die Gewährung von Förderungen besteht nicht. Gewährte Förderung führt nicht zu einem Rechtsanspruch auf zukünftige Förderung.

§ 5 Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hennigsdorf, 20.07.1999

Andreas Schulz
Bürgermeister

Detlef Ziesel
Vorsitzender der SVV

~~Diese Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 7 am 28.07.1999 öffentlich bekanntgemacht.~~

Durch einen Fehler in der Bekanntmachung wurde diese Satzung im Amtsblatt Nr. 8 am 02.10.1999 nochmals öffentlich bekannt gemacht